

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

fünfhentes Stück vom Jahre 1852.

---

**N<sup>o</sup> XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung,**  
betreffend die Nachweisung des Ursprungs des aus dem Zollvereine nach Belgien zu versendenden Steinsalzes, für welches die in Art. 2. der Additional-Convention vom 18. Februar d. J. vereinbarte Zollermäßigung in Anspruch genommen wird, vom 3. August 1852.

In Bezug auf die unter dem 18. Februar d. J. abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits wird hiermit den Handel- und Gewerbetreibenden im Fürstenthume zur Kenntniß gebracht, daß der zollvereinsländische Ursprung des rohen Steinsalzes, welches nach den in Art. 2. der Additional-Convention vom 18. Februar d. J. getroffenen Verabredungen bei der Einfuhr in Belgien gegen einen ermäßigten Zoll zugelassen werden soll, in derselben Art durch Ursprungs-Zeugnisse nachzuweisen ist, wie dies bereits in Folge des Vertrages vom 1. Sept. 1844 zwischen beiden Ländern üblich ist.

Rudolstadt, den 3. August 1852.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**  
Lh. Schwarz.

H. Koch.